

Schulverein

Grundschule Handorf

Satzung des
Schulvereins Grundschule Handorf

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Schulverein Grundschule Handorf**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Handorf.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Freundinnen und Freunden der Schule.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gesichtspunkte der Erziehung und den Zweck, die Kinder zu fördern und die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten des Schulträgers werden davon nicht berührt.

Da die pädagogische Förderung und die Unterstützung der Schule Schwerpunkte der Arbeit des Vereins sind, ergeben sich daraus u.a. folgende Aufgaben:

- Unterstützung von Projektwochen der Schule,
- Bezuschussung von Lehrmaterial,
- Unterstützung bei Schulfahrten und Aktivitäten,
- Elternschulung und Infoabende,
- Finanzierung von Zusatzförderung z. B. Logopädie und
- verschiedene Anschaffungen wie Mobiliar und Spielgeräte.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr endet das Geschäftsjahr am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird auch für einen Teil des Jahres erhoben. Bei Familienmitgliedschaft hat nur ein Familienmitglied das Stimmrecht.

Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall den Jahresbeitrag vermindern.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Außerdem gehören dem Vorstand bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten. Alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand tätigen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder über eine Sitzung mindestens drei Tage vorher unterrichtet waren und wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

§ 10

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes/Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der beiden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von /einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin bzw. den Leiter. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und eine vorherige Aufführung als Tagesordnungspunkt gem. § 13 der Satzung.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Ordnungsgemäßheit der Ladung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche; vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungsführung. Sie erstatten hierüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden und wenn sie vorher als Tagesordnungspunkt gem. § 13 aufgeführt worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind beide Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu zwei gleichen Teilen an die Kindergärten:

Gemeindekindergarten Wittorf
Im Rehr 6
21357 WITTORF

Kindergarten Kunterbunt
Hauptstraße 38
21447 HANDORF

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzsamtes ausgeführt werden.